

## § 12 BGG

- Verletzung der Rechte behinderter Menschen
- Verbände, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, können Rechtsschutz beantragen
- anerkannte Verbände
- an Stelle und mit Einverständnis der behinderten Menschen; Verfahrensvoraussetzungen wie bei Rechtsschutz durch den behinderten Menschen selbst

## § 13 BGG

- Feststellungsklage gegen Rechtsverstöße
- auch ohne eigene Rechtsverletzung des Verbandes; in satzungsgemäßem Aufgabenbereich berührt
- anerkannte Verbände
- bei Möglichkeit der Individualklage nur dann Kollektivklage, wenn „Fall von allgemeiner Bedeutung“, insbesondere „Vielzahl gleichgelagerter Fälle“

## Anerkennung von Verbänden gem. § 13 BGG

### Formell:

- BMA erteilt die Anerkennung
- Vorschlag der Mitglieder des Beirates nach § 64 SGB IX

### Materiell:

- satzungsgemäßer Aufgabenbereich
- entsprechende Mitgliedschaft
- Dauerhaftigkeit (mindestens drei Jahre tätig gewesen)
- „Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung“
- Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit

## Verbandsunterstützung nach ADG-E 2004-05

- § 24 II Bevollmächtigte und Beistände oder § 24 IV als RechtsinhaberInnen nach dem Abtretungsmodell
- Antidiskriminierungsverbände:
  - nicht gewerbsmäßig und nicht nur vorübergehend
  - satzungsgemäße Wahrnehmung der besonderen Interessen von benachteiligten Personen oder Personengruppen
  - mindestens 75 Mitglieder oder Zusammenschluss aus mindestens sieben Verbänden

## Die US-amerikanische Class Action

- Rule 23 FRCP: Ein oder mehrere Mitglieder einer Gruppe können für alle klagen, wenn
- eine Streitgenossenschaft wegen Größe der Gruppe unpraktikabel wäre
  - es um gemeinsame Rechts- oder Tatsachenfragen geht
  - Ansprüche/Einwendungen der Vertretenden typisch für die Gruppe sind
  - die Interessen der Gruppe adäquat und angemessen vertreten werden